

Vom Volke angenommen am 17. Mai 1992<sup>1</sup>

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck des Kindergartens

<sup>1</sup> Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die häusliche Erziehung des Kindes. Er fördert die schöpferischen Kräfte des Kindes und seine körperliche, geistige und soziale Entwicklung, bereichert die kindliche Erlebnis- und Erfahrungswelt und pflegt das sprachliche Ausdrucksvermögen.

<sup>2</sup> Der Kindergarten bemüht sich auch um die Integration behinderter und die Assimilation fremdsprachiger Kinder.

<sup>3</sup> Er bereitet das Kind auf den Schuleintritt vor, ohne das Arbeitsprogramm des Schulunterrichts vorwegzunehmen.

### Art. 2 Anerkannte Kindergärten

<sup>1</sup> Kindergärten, die von den Gemeinden oder im Auftrag und anstelle von Gemeinden von privatrechtlichen gemeinnützigen Institutionen im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 dieses Gesetzes geführt werden, gelten als vom Kanton anerkannte Kindergärten.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für anerkannte Kindergärten mit öffentlich-rechtlicher oder mit privatrechtlicher Trägerschaft.

### Art. 3 Kindergartenbesuch a) Anspruch

<sup>1</sup> Jedes Kind ist berechtigt, während mindestens eines Jahres vor dem Schuleintritt einen Kindergarten zu besuchen.

<sup>2</sup> Auf die Interessen und Bedürfnisse fremdsprachiger und behinderter Kinder ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.

<sup>3</sup> <sup>2</sup>Über Ausnahmen bezüglich der Aufnahme behinderter Kinder in den Kindergarten entscheidet nach Anhören der Eltern, der Kindergartenlehrperson und der Kindergarteninspektorin die Kindergartenkommission.

### Art. 4 b) Freiwilligkeit

<sup>1</sup> Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.

<sup>2</sup> Der Eintritt soll auf Beginn des Kindergartenjahres und der Besuch regelmässig erfolgen.

### Art. 5 c) Unentgeltlichkeit

Der Besuch des Kindergartens ist unentgeltlich.

### Art. 6 Schularzt dienst/ Schulzahn pflege

<sup>1</sup> Der schulärztliche und schulzahnärztliche Dienst ist in den anerkannten und nicht anerkannten Kindergärten sicherzustellen. Die Verordnungen über den schulärztlichen Dienst <sup>3</sup> und über die Schulzahn pflege <sup>4</sup> in der Volksschule finden sinngemäss Anwendung.

<sup>2</sup> Kontrolluntersuchungen sind für all jene Kinder obligatorisch, die im Jahre ihres Eintritts nicht bereits privatärztlich untersucht worden sind.

### Art. 7 Schulpsychologischer Dienst

<sup>1</sup> <sup>5</sup>Mit Einwilligung der Eltern kann der Schulpsychologische Dienst von Kindergartenlehrpersonen oder von Kindergartenbehörden zu Abklärungen und Beratungen beigezogen werden.

<sup>2</sup> Die Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst <sup>6</sup> gilt für den Kindergarten sinngemäss.

### Art. 8 Jährliche und wöchentliche Kindergartenzeit

<sup>1</sup> Die jährliche Kindergartenzeit entspricht in der Regel der Schuldauer der Primarschule in der betreffenden Gemeinde.

<sup>2</sup> Die wöchentliche Kindergartenzeit für die Kinder beträgt mindestens 8 und höchstens 20 Stunden. Über Ausnahmen entscheidet das Erziehungsdepartement.

<sup>3</sup> Über die Festlegung der Kindergartenzeit gemäss Absatz 1 und 2 entscheidet die Trägerschaft.

## **Art. 9 Kinderzahl**

<sup>1</sup> Eine Kindergartenabteilung darf nicht weniger als 5 und dauernd nicht mehr als 25 Kinder umfassen. Wenn ein oder mehrere fremdsprachige, behinderte oder anderweitig intensiv betreuungsbedürftige Kinder in einen Kindergarten aufgenommen werden, ist die höchstzulässige Kinderzahl angemessen zu reduzieren.

<sup>2</sup> Über Ausnahmen entscheidet das Erziehungsdepartement.

## **Art. 10 Kindergartenort**

<sup>1</sup> Die Kinder besuchen in der Regel den Kindergarten der Gemeinde, in der sie sich mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters dauernd aufhalten.

<sup>2</sup> Auf Gesuch des gesetzlichen Vertreters und mit Zustimmung der Wohngemeinde kann ein Kind in den Kindergarten einer Nachbargemeinde aufgenommen werden, wenn der Kindergartenbesuch durch einen kürzeren oder weniger beschwerlichen oder weniger gefährlichen Weg wesentlich erleichtert wird. Die beteiligten Gemeinden einigen sich über ein allfälliges Kindergartengeld, das die Wohngemeinde zu entrichten hat. In Streitfällen entscheidet das Erziehungsdepartement über Zuweisung und Kindergartengeld.

## **II. <sup>7</sup> Kindergartenlehrpersonen**

### **Art. 11 <sup>8</sup> Anstellungsvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Als Lehrperson kann angestellt werden, wer im Besitz eines Bündner Diploms, eines schweizerisch anerkannten Ausbildungsabschlusses oder einer vom Amt erteilten Lehrbewilligung ist.

<sup>2</sup> ... <sup>9</sup>

### **Art. 12 Entzug der Unterrichtsberechtigung**

<sup>1</sup> <sup>10</sup> Das Departement kann die Unterrichtsberechtigung entziehen und den Entzug im Lehrdiplom vermerken, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Departement den Entzug widerrufen und der betroffenen Person ein Lehrdiplom ohne Vermerk ausstellen.

<sup>2</sup> <sup>11</sup> Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle.

<sup>3</sup> ... <sup>12</sup>

### **Art. 13 <sup>13</sup> Übungskindergärten**

Die Regierung kann zur Gewährleistung des für die Kindergartenlehrpersonenausbildung vorgeschriebenen Faches «Kindergarten-Praxis» Vereinbarungen mit Trägern von Kindergärten abschliessen und diesen im Rahmen des Voranschlages Beiträge ausrichten.

### **Art. 14 <sup>14</sup> Wahl, Verfahren**

Die Kindergartenlehrperson ist Angestellte der Trägerschaft des Kindergartens. Die Anstellung richtet sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Trägerschaft.

### **Art. 15 <sup>15</sup> Pflichten**

Die Kindergartenlehrperson führt den Kindergarten entsprechend den in Artikel 1 umschriebenen Zielsetzungen und in Absprache mit der zuständigen Kindergarteninspektorin sowie mit der Trägerschaft.

### **Art. 16 <sup>16</sup> Doppelbesetzung von Kindergartenlehrpersonen-Stellen**

Die Trägerschaft des Kindergartens kann die Doppelbesetzung von Kindergartenlehrpersonen-Stellen bewilligen. Dem Kanton dürfen aus einer solchen Anstellung keine höheren Lasten erwachsen als bei einer ungeteilten Besetzung der Stelle.

### **Art. 17 <sup>17</sup> Besoldung**

<sup>1</sup> Die Kindergartenlehrperson wird von der Trägerschaft aufgrund der erteilten Jahresstunden besoldet.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat setzt die Mindestbesoldung in der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden (LBV) <sup>18</sup> fest. Die jährliche Mindestbesoldung ohne 13. Monatslohn ist im Rahmen von 47'000 Franken bis 73'000 Franken festzulegen. Diese Ansätze entsprechen dem Stand des

Landesindexes der Konsumentenpreise von 109,1 Punkten (Basisindex Mai 1993).

#### **Art. 18 Stellvertretung**

<sup>1</sup> <sup>19</sup>Für Kindergartenlehrpersonen, die ihre Tätigkeit länger als eine Woche aussetzen, sind wenn möglich Stellvertreterinnen einzusetzen.

<sup>2</sup> Die Entschädigung der Stelleninhaberin und der Stellvertreterin ist Sache der Trägerschaft.

<sup>3</sup> <sup>20</sup>Der Kanton kann für Stellvertretungen im Zusammenhang mit der beruflichen Fortbildung der Stelleninhaberin während einer von ihm festgesetzten Höchstdauer Beiträge an die vertretene Kindergartenlehrperson und deren Stellvertreterin in der Höhe von 10 bis 50 Prozent der anrechenbaren Kosten leisten.

#### **Art. 19 Fortbildung**

<sup>1</sup> <sup>21</sup>Der Kanton kann die Fortbildung der Kindergartenlehrpersonen namentlich durch Veranstaltung von Kursen und Ausrichtung von Beiträgen fördern. Er kann die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen obligatorisch erklären.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat bestimmt den Kredit im Voranschlag.

<sup>3</sup> Näheres regelt die Regierung.

### **III. Leitung des Kindergartens, Aufsicht und Beratung**

#### **Art. 20 Aufsichtsorgane**

Die Aufsicht über die Kindergärten wird ausgeübt durch

1. die Kindergartenkommissionen
2. die Kindergarteninspektorinnen
3. die Abteilung Volksschule/Kindergarten
4. das Erziehungsdepartement
5. die Regierung

#### **Art. 21 Kindergartenkommission**

Jede Trägerschaft bestimmt eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende, für die Leitung und Beaufsichtigung des Kindergartens verantwortliche Kindergartenkommission. Mit den Aufgaben der Kindergartenkommission kann auch der Schulrat der Gemeinde betraut werden.

#### **Art. 22 Kindergarteninspektorin**

<sup>1</sup> <sup>22</sup>Die Regierung wählt für die Beratung der Kindergartenlehrpersonen und Trägerschaften sowie für die Beaufsichtigung der Kindergärten Kindergarteninspektorinnen.

<sup>2</sup> <sup>23</sup>Zur Beratung der Kindergartenlehrpersonen bei speziellen Führungs- und Beziehungsproblemen, die eine heilpädagogische oder psychologische Hilfeleistung erfordern, kann der Schulpsychologische Dienst oder im Einvernehmen mit der zuständigen Kindergarteninspektorin in begründeten Fällen eine andere Fachinstanz beigezogen werden.

<sup>3</sup> Näheres bestimmt die Regierung in einer besonderen Verordnung.

#### **Art. 23 Abteilung Volksschule/ Kindergarten**

Die Abteilung Volksschule/Kindergarten bearbeitet alle Aufgaben des Kantons im Bereich der Kindergärten, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind.

#### **Art. 24 Regierung, Erziehungsdepartement**

<sup>1</sup> Die Oberaufsicht wird durch die Regierung ausgeübt.

<sup>2</sup> Zuständiges Departement ist das Erziehungsdepartement. Es trifft die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Verfügungen und Entscheide.

#### **Art. 25 <sup>24</sup> Rechtsweg**

<sup>1</sup> Entscheide der Kindergartenkommission in Kindergartenangelegenheiten kann der unmittelbar Betroffene innert 30

Tagen seit der Mitteilung an die von der Gemeinde zu bezeichnende Behörde weiterziehen.

<sup>2</sup> Entscheide in Kindergartenangelegenheiten können innert 30 Tagen an das Departement weitergezogen werden.

#### **IV. Pflichten der Kindergartenträger, Finanzierung der Kindergärten**

##### **Art. 26 Pflichten und Leistungen der Gemeinden**

<sup>1</sup> Die Wohngemeinde ermöglicht jedem Kind den Besuch eines Kindergartens während mindestens eines Jahres vor dem Schuleintritt.

<sup>2</sup> Gemeinden, die keinen eigenen Kindergarten führen und keinem Kindergarten-Gemeindeverband angehören, stellen den Kindergartenbesuch ihrer Kinder auf vertraglicher Grundlage sicher.

<sup>3</sup> Die Gemeinden stellen die für die Führung der Kindergärten erforderlichen Räume und Einrichtungen auf ihre Kosten zur Verfügung. Sie halten sich dabei an die vom Erziehungsdepartement zu erlassende Wegleitung für den Bau und die Einrichtung von Kindergärten.

<sup>4</sup> Sofern die Verhältnisse es erfordern, sind die Gemeinden für den Transport der Kinder zum Kindergarten besorgt.

<sup>5</sup> Das für die Führung des Kindergartens notwendige Spiel- und Werkmaterial ist von der Trägerschaft des Kindergartens unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Das Erziehungsdepartement erlässt entsprechende Richtlinien.

<sup>6</sup> Die Trägerschaft hat auf ihre Kosten folgende Versicherungen abzuschliessen:

1. Versicherung der Kinder gegen Unfälle im Kindergarten, auf dem Weg von und zum Kindergarten sowie bei Veranstaltungen des Kindergartens;
2. <sup>25</sup>Haftpflichtversicherung für Kindergartenlehrpersonen und Kinder im Kindergartenbetrieb.

<sup>7</sup> Die Regierung setzt die minimalen Versicherungsleistungen fest.

##### **Art. 27 Leistungen des Kantons a) Baubeiträge**

<sup>1</sup> Der Kanton leistet für die in den Finanzkraftgruppen 4 und 5 eingestuften Gemeinden Beiträge an den Neubau, den umfassenden Umbau und die Erweiterung von Kindergärten sowie an Einrichtungen und Kindergartenmobiliar, die in Zusammenhang mit einem derartigen Bauvorhaben angeschafft werden. Der Beitragssatz beträgt 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.

<sup>2</sup> Beitragsberechtigt sind Kindergartenbauten, die von einer vom Kanton anerkannten Trägerschaft erstellt werden, gemäss der Finanzkraft der Standortgemeinde.

<sup>3</sup> Die Beiträge werden nur an fachgemäss ausgeführte Bauten ausgerichtet. Die Regierung setzt den Beitrag im Einzelfall fest.

<sup>4</sup> In begründeten Fällen kann auch an die Mietkosten von Gebäuden ein Kantonsbeitrag ausgerichtet werden, wenn die Miete wesentlich geringere Kosten als ein Neu- oder Erweiterungsbau verursacht. Massgebend ist der Subventionsansatz für Bauten.

<sup>5</sup> Näheres regelt die Regierung in einer Verordnung.

##### **Art. 28 b) Beiträge an die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen <sup>26</sup>**

<sup>1</sup> <sup>27</sup>Der Kanton leistet an die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen je nach Finanzkraft der Gemeinde Beiträge von 10 bis 50 Prozent des vom Grossen Rat in der LBV festgelegten Pauschalbetrages. Der Pauschalbetrag ist im Rahmen von 56 000 Franken bis 70 000 Franken festzusetzen. Diese Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 109,1 Punkten (Basisindex Mai 1993).

<sup>2</sup> Den Ansatz der Besoldungsbeiträge für Kindergärten, die von Kindern aus verschiedenen Gemeinden besucht werden, legt das Erziehungsdepartement fest.

##### **Art. 29 c) Beiträge an die Besoldung von Hilfskräften**

In begründeten Fällen leistet der Kanton im Rahmen des Voranschlages an Kindergärten Beiträge in der Höhe von 30 Prozent der anerkannten Auslagen

- a) für den Beizug von Hilfskräften zur Förderung fremdsprachiger und zur Betreuung behinderter Kinder,
- b) für die Beratung durch andere Fachinstanzen gemäss Artikel 22 Absatz 2.

## **Art. 30 d) Beiträge bei zweijährigem Kindergartenbesuch**

Die Beitragsleistungen des Kantons werden an die Kosten des Kindergartens ausgerichtet, die bei einem Kindergartenbesuch von in der Regel maximal zwei Jahren entstehen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 31 Vollzug**

Die Regierung erlässt die notwendigen Vollzugsvorschriften.

### **Art. 32 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens <sup>28</sup> dieser Revision.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz) vom 19. Juni 1983 <sup>29</sup> ausser Kraft gesetzt.

## **Endnoten**

- 1 B vom 10. September 1991, 259; GRP 1991/92, 614
- 2 Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt
- 3 BR 421.800
- 4 BR 421.850
- 5 Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt
- 6 BR 421.050
- 7 Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt
- 8 Fassung gemäss Art. 26 Gesetz über die pädagogische Hochschule; BR 427.200; tritt am 1. Januar 2006 in Kraft
- 9 Aufgehoben gemäss Art. 26 Gesetz über die pädagogische Hochschule; BR 427.200; tritt am 1. Januar 2006 in Kraft
- 10 Fassung gemäss Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung von Erlassen an die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 25. April 2006; AGS 2006, KA 2006\_1796; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 11 Fassung gemäss Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung von Erlassen an die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 25. April 2006; AGS 2006, KA 2006\_1796; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 12 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3314, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 13 Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt
- 14 Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt
- 15 Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt
- 16 Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt
- 17 Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt
- 18 BR 421.080
- 19 Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt
- 20 Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt
- 21 Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt
- 22 Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

- 23 Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt
- 24 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3314, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 25 Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt
- 26 Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt
- 27 Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt
- 28 Die Regierung hat am 16. Juni 1992 beschlossen:  
Die Totalrevision des Kindergartengesetzes, vom Volke angenommen am 17. Mai 1992, wird auf Beginn des Kindergartenjahres 1992/93 in Kraft gesetzt. Ausgenommen hiervon sind:  
Art. 20 Ziff. 2  
Art. 22 Abs. 1  
Art. 22 Abs. 2, soweit die Mitwirkung des Kindergarteninspektorates vorgesehen ist  
Art. 29 lit. b  
Diese Bestimmungen werden auf Beginn des Kindergartenjahres 1993/94 in Kraft gesetzt.
- 29 AGS 1983, 1162